

27.06.2013

Fa.
Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell
Ferdinand Erbersdobler KG
Gurlarn 2
94081 Fürstenzell

Bearbeiter/in : Hr. Hopfner
Abt./Sg. : 5/52
Telefon : 0851/397-415
Telefax : 0851/490595-415
Zimmer : 3.01
e-Mail : klaus.hopfner@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und
Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.02-2750023.HG13

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Änderung des Genehmigungsbescheides vom 22.01.2007, Az. 52-08-2750023.HG12 –
Spezifizierung eingesetzter Papierfangstoffe, zusätzlicher Einsatz von Bioschlamm

Anlage
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. ÄNDERUNG:

- a) Nr. 3.2.6.4 des Bescheides vom 22.01.2007, Az. 52-08-2750023.HG12, erhält nunmehr folgende Fassung:

Als Porosierungsmittel sind ausschließlich Styropor, Sägespäne, Deinkingschlamm (AVV-Nummer 03 03 05), Faser-, Füller- und Überzugsschlämme (AVV-Nr. 03 03 10), und Bioschlamm (AVV-Nr. 03 03 11) bis zu einem Massenanteil der Trockensubstanz von 10 %, bezogen auf die Ziegelrohmasse, zulässig. Der Einsatz von Bioschlamm hat ohne Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände in einer sog. Just-in-time-Verarbeitung zu erfolgen.

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

☎ Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)
Postscheckamt München
Kto.Nr. 22464/806
(BLZ 700 100 80)



b) Ansonsten bleibt der in Buchst. a genannte Bescheid weiterhin gültig.

2. KOSTENENTSCHEIDUNG

a) Die Fa. Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstencell Ferdinand Erbersdobler KG, Gurlarn 2, 94081 Fürstencell, hat die Kosten für diesen Änderungsbescheid insofern zu tragen, als die zusätzliche Verwendung von Bioschlamm für die Ziegelproduktion gestattet wird. Die Spezifizierung durch Angabe der AVV-Nummern von Deinkingschlamm und Faser-, Füller- und Überzugsschlämmen, die bisher eingesetzt wurden, ergeht kostenfrei.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250 € festgesetzt.

GRÜNDE:

1. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 01.03.2013 bat die Fa. Erbersdobler um Spezifizierung des im Bescheid vom 22.01.2007 (Nr. 3.2.6.4) nur als Papierfangstoff bezeichneten Porosierungsmittels, das die Fa. Erbersdobler hauptsächlich von der UPM Plattling bezieht. Ferner wurde eine zusätzliche Genehmigung von Bioschlamm mit einer geringen Menge zur Just-in-time-Verarbeitung ohne Zwischenlagerung erbeten.

Dem E-Mail waren Listen mit Untersuchungsergebnissen von Deinkingschlamm (AVV-Nr. 03 03 05), mechanischem Schlamm (AVV-Nr. 03 03 10) und Bioschlamm (AVV-Nr. 03 03 11) beigelegt. Sie stammen vom Synlab Umweltinstitut, das Proben bei der UPM Plattling in den Jahren 2007 bis einschließlich 2012 gezogen hatte.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühr (Mindestgebühr) errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 des. Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt

werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO): Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu erheben.

Hopfner

Regierungsamtsrat

In Abdruck (per E-Mail)

- über
Regierung v. Niederbayern
Frau Völk
an
Landesamt f. Umwelt

- Markt Fürstzell
Marienplatz 7
94081 Fürstzell

jeweils zur Kenntnis